

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

45. Ausgabe vom 28. November 2007

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 Bayer. Bauordnung
- ▼ Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Schöffen; Stadt Starnberg
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8208 für das Gebiet zwischen Buchhofstraße, Autobahn u. Friedhof, Gemarkung Percha; Umgriffsänderung und Weiterführung als 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8208 betreffend das Grundstück Fl.Nr. 82, Gemarkung Percha; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8148, 1. Änderung – Wassersportsiedlung für die Fl.Nrn. 821/41, 821/42 u. 821/53, Gemarkung Starnberg
- ▼ Öffentlicher Auftrag – Neubau Staatliche Würmtal-Realschule, Gauting – Leistungsbild Projektsteuerung

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Starnberg hat die Baugenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Aldi - Filiale auf den Grundstücken Fl.Nr. 521/5 und 521/1 der Gemarkung Starnberg, Emslanderstr. 3 in 82319 Starnberg an die Aldi GmbH und Co. KG, Holzkirchner Str. 10, 82223 Eichenau erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das Vorhaben nicht verletzt. Die Akte des Bauantrages kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt –, Zimmer Nr. 279 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151-148 457) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in

80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Starnberg – H. Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Schöffen

Für die Schöffenperiode 2009–2013 findet im Jahr 2008 wieder die Wahl der Schöffen statt. Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden. Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet. Sie haben nun die Möglichkeit, wenn Sie Starnberger Bürger sind, sich selbst für das Amt des Schöffen zu bewerben oder Personen vorzuschlagen, die für dieses Ehrenamt geeignet sind.* Bitte schicken Sie Ihre Vorschläge bis zum 14. Februar 2008 an die Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg oder geben Sie sie persönlich im Rathaus bei Herrn Ullmann, Erdgeschoss, Zimmer 05, ab.

Starnberg, 21.11.2007

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

*) Auszug aus der Schöffenbekanntmachung vom 6. Dezember 1991 (AllMBl Nr. 1 Seite 7):

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind (§ 3 Abs. 1):

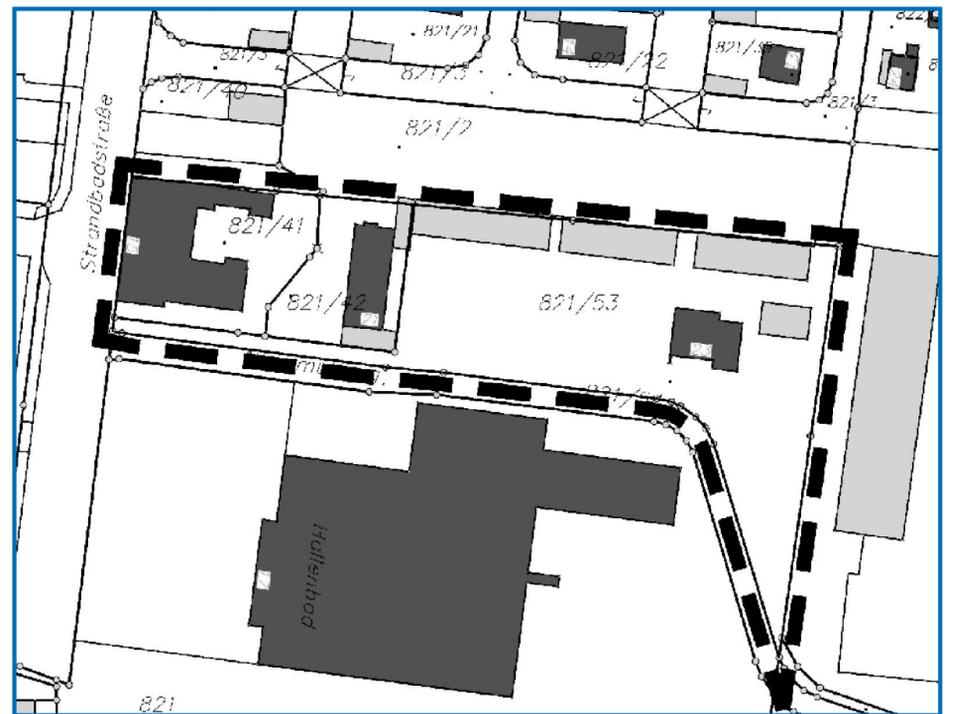
1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Ferner sind aufgrund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (BayBS III S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), zum Amt eines Schöffen unfähig (§ 3 Abs. 2):

1. Personen, die durch rechtskräftige Entscheidung einer Spruchkammer als Hauptschuldige eingereicht worden sind;
2. Personen, die vor dem 6. März 1928 geboren sind und unter Klasse I des Teiles A der Anlage zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus fallen, sofern gegen sie eine rechtskräftige Entnazifizierungsentscheidung nicht vorliegt und eine Bescheinigung nach Art. 2 des Dritten Gesetzes zum Abschluss der politischen Befreiung vom 3. Februar 1960 (GVBl S. 11) nicht erteilt oder rechtskräftig versagt worden ist.

Zum Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden (§ 4):

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.



Weitere nicht zu berufende Personen (§ 5):

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstellig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.

◆ Bebauungsplan Nr. 8208 für das Gebiet zwischen Buchhofstraße, Autobahn u. Friedhof, Gemarkung Percha Umgriffsänderung und Weiterführung als 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8208 betreffend das Grundstück Fl.Nr. 82, Gemarkung Percha Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 15.07.2004 beschlossen, den Umgriff des Bebauungsplans Nr. 8208 auf das Grundstück Fl.Nr. 82 der Gemarkung Percha zu beschränken und dafür eine 1. Änderung durchzuführen. Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 21.02.2005 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 06.12.2007 bis 07.01.2008 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 20.11.2007

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

◆ Bebauungsplan Nr. 8148, 1. Änderung – Wassersportsiedlung für die Fl.Nrn. 821/41, 821/42 u. 821/53, Gemarkung Starnberg

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 09.11.2007 die 1. Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs).

Die Änderung des Bebauungsplans ist erforderlich, um auf dem Grundstück Fl.Nr. 821/41 die „Sondernutzung Discothek“ planungsrechtlich zu sichern.

Starnberg, 21.11.2007

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister
(Siehe Plan oben!)

Bekanntmachung des Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule

◆ Öffentlicher Auftrag – Neubau Staatliche Würmtal-Realschule, Gauting – Leistungsbild Projektsteuerung

Der Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule weist darauf hin, dass im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union vom 13.11.2007 gemäß den europäischen Richtlinien über das Beschaffungswesen folgende Bekanntmachung zur öffentlichen Ausschreibung angezeigt wird:

Neubau Staatliche Würmtal-Realschule, Gauting Leistungsbild Projektsteuerung für die Projektstufen Planung (HOAI § 15 LP 2 bis 4), Ausführungsvorbereitung (HOAI § 15 LP 5 bis 7), Ausführung (HOAI § 15 LP 8) und Projektabschluss (Projektbetreuung, Dokumentation) in den zentralen Punkten der Handlungsbereiche – Organisation, Information, Koordination und Dokumentation – Qualitäten und Quantitäten, – Kosten – Termine für den Neubau der Würmtal-Realschule samt Freianlagen. Die Beauftragung der Projektsteuerung soll stufenweise erfolgen. Der Auftraggeber behält sich Eigenleistungen im gesamten Leistungsbild der Projektsteuerung vor.

Es wird gebeten, bei Interesse entsprechende Informationen aus dem Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (<http://ted.europa.eu>) zu entnehmen, bzw. beim Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule (E-Mail: lemmer.hochbau@lra-starnberg.de) anzufordern.

Starnberg, 22.11.2007

Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule
B. Servatius, Verbandsvorsitzende

Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat bietet jeden ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde im Landratsamt Starnberg an.

**Nächster Termin: Donnerstag, 6. Dez. 2007
14 bis 17 Uhr • Zimmer 148 a**

Telefon 08151 148-322

www.auslaenderbeirat-starnberg.de

Landratsamt Starnberg

Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Angebot zur telefonischen und persönlichen Beratung im Landratsamt Starnberg:

Nächster Termin: Donnerstag, 6. Dez. 2007

14 bis 15 Uhr: telefonische Beratung

15 bis 18 Uhr: persönliche Beratung

Termine unter Telefon 08151 148-509

www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg

Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

